

Fachliche Hinweise zu § 19 SGB II - Weisung

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.05.2011:

- Anpassung des Gesetzestextes und vollständige Überarbeitung des Hinweistells auf Grund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 19

Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

(2) Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Soweit für Kinder Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden, haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 28.

(3) Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in Höhe der Bedarfe nach den Absätzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28.

- 1. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld**
- 2. Leistungen für Bildung und Teilhabe**
- 3. Bedarfsdeckung durch Einkommen und Vermögen**

1. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten zur Sicherung des Lebensunterhalts Arbeitslosengeld II (Alg II).

**Erwerbsfähige
Leistungsberechtig-
te
(19.1)**

(2) Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, wenn sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung) haben.

**Nichterwerbsfähige
Leistungsberechtig-
te
(19.2)**

Mit der Neuregelung zum 1.1.2011 werden die Leistungen Alg II und Sozialgeld nunmehr in einer Vorschrift geregelt. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit jedoch nicht verbunden.

(3) Abweichend von Rz. 19.2 besteht ein Anspruch auf Sozialgeld für nicht erwerbsfähige minderjährige Kinder, wenn es sich bei der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person um eine oder einen Auszubildenden handelt, die bzw. der nach § 7 Abs. 5 vom Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen ist (siehe hierzu Kapitel 6.4, Abs. 17 – 19 der Fachlichen Hinweise zu § 7).

**Kinder von (allein
erziehenden)
Auszubildenden
(19.3)**

(4) Es handelt sich auch dann um eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person i. S. v. § 19 Abs. 1 Satz 2, wenn zwar der eigene, nicht aber auch der Bedarf des Kindes aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann. In diesen Fällen ist jedoch vorrangig ein Anspruch auf Kinderzuschlag zu prüfen (siehe auch Fachliche Hinweise zu § 12a).

(5) Alg II/Sozialgeld umfasst folgende Leistungen:

- den Regelbedarf - für Erwachsene, junge Erwachsene, Jugendliche oder Kinder (§§ 20, 23),
- die Mehrbedarfe (§§ 21, 23) und
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§§ 22 ff.).

**Leistungsumfang
(19.4)**

Besonderheiten beim Sozialgeld regelt § 23 (Näheres vgl. Fachliche Hinweise zu § 23).

(6) Besteht Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), sind diese Leistungen gegenüber dem Sozialgeld vorrangig. Werden Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII wegen zu berücksichtigenden Vermögens nicht gewährt, besteht ggf. ein Anspruch auf Sozialgeld, wenn das vorhandene Vermögen die Freibeträge nach dem SGB II nicht überschreitet. Dieser Anspruch kommt allerdings nur für Personen in Betracht, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, oder die die Altersgrenze nach § 7a SGB II vollendet haben und keine Altersrente beziehen. Bezieher einer Altersrente sind von Leistungen, auch vom Sozialgeld, nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Abs. 4 SGB II).

**Grundsicherung
im Alter und bei
Erwerbsminderung
auf Dauer
(19.5)**

Ein Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besteht dem Grunde nach:

- a) bei Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II,
- b) bei Vollendung des 18. Lebensjahres und einer vollen Erwerbsminderung auf Dauer, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI.

Im Rahmen der Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII werden auch die auf den Leistungsberechtigten entfallenen anteiligen Mietkosten übernommen.

(7) Berechtigte sind auch Bezieher von Renten wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit, weil diese Personen keine Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten können.

**Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit
(19.6)**

2. Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben außerdem einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach § 28 vorliegen.

**Bildung und Teilhabe
(19.7)**

(2) Junge Erwachsene ab 18 Jahren, die auf Grund einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben, erhalten keine Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II.

**volle Erwerbsminderung
(19.8)**

(3) Kinder, für die die Eltern Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) und/oder Wohngeld beziehen, haben keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28, soweit Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG gewährt werden.

**KiZ/Wohngeld
(19.9)**

3. Bedarfsdeckung durch Einkommen und Vermögen

(1) Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bedarfsabhängige Leistungen. Sie werden in der Höhe erbracht, in der die nach dem SGB II anzuerkennenden Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen gedeckt sind.

**Einkommen und Vermögen
(19.8)**

(2) § 19 Abs. 3 Satz 2 bestimmt die Rangfolge der Bedarfe bei der Anrechnung von zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen. Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Regelbedarfe und die Mehrbedarfe, darüber hinaus die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Bei der Verteilung auf die Personen in der Bedarfsgemeinschaft ist die Bedarfsanteilmethode anzuwenden (siehe Fachliche Hinweise zu § 9, Kapitel 3).

**Reihenfolge der Anrechnung
(19.9)**

(3) Ist nach Deckung der vorrangigen Bedarfe noch weiteres Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen, deckt das übersteigen-

de Einkommen die Bedarfe für Bildung und Teilhabe in folgender Reihenfolge:

1. eintägige Schulausflüge
2. mehrtägige Klassenfahrten
3. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
4. Schülerbeförderungskosten
5. Lernförderung
6. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Leistungen, die nicht monatlich erbracht werden, sind nur in den Monaten in die Einkommensverteilung einzubeziehen, in denen sie erbracht werden.

(4) Sind mehrere Personen nur im Umfang der Bildungs- und Teilhabeleistungen leistungsberechtigt, wird das übersteigende Einkommen kopfteilig bei jeder Person berücksichtigt.

**mehrere Kinder
(19.10)**